

DEINE WAHL

- MITDENKEN.
- MITBESTIMMEN.
- MITMACHEN.

Betriebsrat: engagierte und kompetente Interessenvertretung



ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

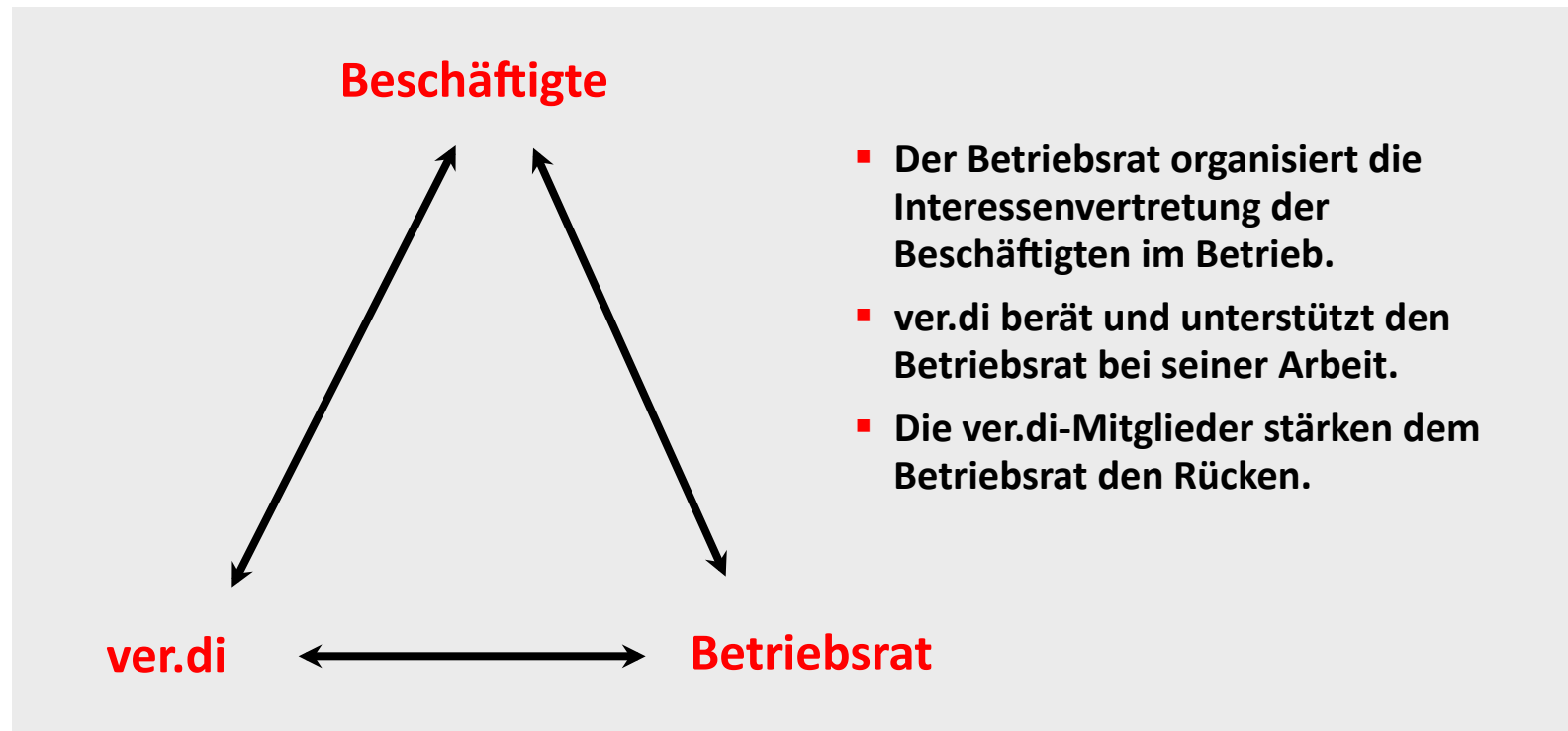
Betriebsrat – mehr Rechte für alle Beschäftigten

Mit einem Betriebsrat haben alle Beschäftigten im Unternehmen mehr Rechte und werden besser in betriebliche Entscheidungsprozesse einbezogen.

Der Betriebsrat

- sorgt für eine gerechte Eingruppierung,
- bestimmt mit über Arbeitsbedingungen: über Arbeitsbeginn und Arbeitsende, Pausenzeiten, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Teilzeit, Gleitzeit usw.,
- ist vor jeder Kündigung anzuhören,
- setzt sich für die Rechte der Auszubildenden ein,
- achtet darauf, dass alle Beschäftigten Weiterbildungsangebote erhalten,
- sorgt für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Betriebsrat – Beschäftigte – ver.di



Rechtsgrundlage: Betriebsverfassungsgesetz

Die allgemeinen Aufgaben

Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden

- Gesetze
- Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften,
- Tarifverträge und
- Betriebsvereinbarungen

vom Arbeitgeber eingehalten werden.

§ 80 Absatz 1 BetrVG

Stufenaufbau des Arbeitsrechts

Internationales Arbeitsrecht, EU-Recht und Grundgesetz

z. B. Grundrechte, Diskriminierungsverbote, internationale Arbeits- und Sozialabkommen

Arbeitsgesetze, Rechtsverordnungen und Satzungsrecht

z. B. Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Unfallverhütungsvorschriften

Tarifverträge

Verträge zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband bzw. Unternehmen

Betriebsvereinbarungen

Verträge zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber

Arbeitsverträge

Vertrag des/r Arbeitnehmers/-in mit dem/der Arbeitgeber/-in

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Grundsätze

Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter der Beachtung der geltenden Tarifverträge (...) mit (...) Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.

§ 2 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz

Regelmäßige Besprechungen

Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln...

§ 74 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz

Arbeitsfelder des Betriebsrats

Soziale Angelegenheiten

**Personelle Angelegenheiten und
Berufsbildung**

**Gesundheitsschutz,
Arbeitsplatzgestaltung**

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Soziale Angelegenheiten Arbeitszeit und Entlohnung

Der Betriebsrat hat ein Recht auf Mitbestimmung bei allen Fragen der Arbeitszeitgestaltung und der Entlohnungsgrundsätze – soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht.

Dazu gehören unter anderem:

- Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- Gleitzeit, Arbeitszeitkonten, Schichtarbeit
- Urlaub
- Auszahlung der Entgelte
- Betriebliche Lohngestaltung
- Festsetzung von Akkord, Prämien und leistungsbezogenen Entgelten

§ 87 Betriebsverfassungsgesetz

Ordnung des Betriebs und Verhalten der Arbeitnehmer

Alle Anweisungen des Arbeitgebers, die die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Beschäftigten regeln sollen, sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit dem Betriebsrat vereinbart werden.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Alkoholtest
- Rauchverbot
- Taschenkontrollen
- Krankengespräche
- Ethikgrundsätze
- Parkplatzordnung

§ 87 Betriebsverfassungsgesetz Absatz 1 Ziffer 1

Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Arbeitsplatzgestaltung

Schutz und Prävention im Interesse der Beschäftigten. Ziel ist es, den gesetzlichen Arbeitsschutz im Betrieb effektiv umzusetzen.

Dazu gehören unter anderem:

- **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhüten**
- **Gesundheitsgefahren verhüten**
- **Allgemeine Aufgaben im Umwelt- und Arbeitsschutz**
- **Arbeit humanisieren**
- **Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung gestalten**

§§ 89 bis 91 Betriebsverfassungsgesetz

Personelle Angelegenheiten und Berufsbildung

Der Betriebsrat hat Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bei Maßnahmen der betrieblichen Personalpolitik.

Dazu gehören:

- Einstellungen
- Versetzungen
- Beurteilungen
- Kündigungen
- Personalplanung
- Berufsbildung
- Berufliche Weiterbildung
- Beschäftigungssicherung

§§ 92 bis 98 Betriebsverfassungsgesetz

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens und über wichtige Planungen und deren Auswirkungen auf die Beschäftigten muss der Betriebsrat informiert werden.

Dazu gehören :

- **Interessenausgleich und Sozialplan bei Betriebsänderung**
- **Wirtschaftsausschuss in Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 Beschäftigten**
- **Initiativen zur Beschäftigungssicherung nach § 92a BetrVG**

§ 80 Absatz 2 und §§ 111 bis 113 Betriebsverfassungsgesetz

ver.di unterstützt den Betriebsrat

ver.di unterstützt die neu gewählten Betriebsratsmitglieder.

ver.di berät vor Ort, wenn der Betriebsrat zum Beispiel

- Probleme mit dem Arbeitgeber hat,
- eine Betriebsvereinbarung aushandelt,
- tarifvertraglich geregelte Rechtsansprüche der Arbeitnehmer durchsetzen will.

ver.di bietet ihren Mitgliedern – und vor allem den Betriebsratsmitgliedern – ein vielfältiges Qualifizierungsprogramm und viele nützliche Informationen (z. B. im Internet: www.verdi.de).

Die enge Kooperation zwischen ver.di und Betriebsratsmitgliedern ist ein wichtiges Fundament, um Arbeitnehmerrechte durchsetzen zu können.

Wahlkampf heißt Mitglieder werben

Der Wahlkampf, um für eine Betriebsratswahl zu mobilisieren, bietet gute Chancen, mehr Mitglieder für ver.di zu werben. Denn ein Wahlkampf erfordert eine rege Kommunikation im Betrieb. Mitgliederwerbung setzt Kommunikation voraus.

Doch es geht weiter:

Nur wer seine Mitglieder

- fortlaufend informiert sowie
- nach individuellen Wünschen und Fähigkeiten an den Entscheidungen beteiligt, hat gute Chancen, sie langfristig in ver.di zu halten.

Im Vordergrund der Argumentation sollte stehen, was ver.di konkret im Betrieb tun kann, um Arbeitnehmerrechte – gemeinsam mit dem Betriebsrat – durchzusetzen. Dazu gehört auch, das Leistungspaket von ver.di – inklusive der Tarifpolitik – hervorzuheben.